

Bezugsgebühr:

Monatsheft 1 M. 10 Pfg.; durch  
die Post 5 M.

Die Postkasse "Dresden" erlässt  
jeweils Abrechnung; die Reise ist in  
Dresden und der nächsten Umgebung,  
wo der Sammeltarif erfolgt, erhalten.  
Das Blatt an Weiberungen, die  
nicht auf Sonn- oder Feiertage fallen,  
ist aus Zeitungsdruckereien ebenso wie  
aus Bergbauwerken ausgestellt.

Die Räume einerseits Schrif-  
tstelle ohne Berichtslieferung.

Berichtszeitraum:  
Juni 1 bis 15 und Nov. 2000.

Telegraphen-Adresse:  
Nachrichten Dresden.

# Dresdner Nachrichten

Julius Beutler, Dresden, Wallstr. 15  
empfiehlt in grösster Auswahl:  
Eiserne Oefen und Herde, Haas-, Küchen- und  
Landwirtschafts-Geräthe.

Gegründet 1856

Haupt-Gesellschafts-Zeitung:  
Worlestr. 35.

Anzeigen-Carl.

Die Annahme von Anzeigen  
erfolgt in der Hauptredaktion und  
den Nebenredaktionen in Dresden:  
Mo. Nachmittag 2 Uhr, Sonn- und  
Feiertags nur Montags 22 Uhr  
bis 11 Uhr. Die 1. Spalte kostet  
10 Pfg., die 2. Spalte 20 Pfg., die  
3. Spalte 30 Pfg., die 4. Spalte 40 Pfg.,  
die 5. Spalte 50 Pfg., die 6. Spalte 60 Pfg.,  
die 7. Spalte 70 Pfg., die 8. Spalte 80 Pfg.,  
die 9. Spalte 90 Pfg., die 10. Spalte 100 Pfg.

Am Samstag nach Sonn- und Feier-  
tagen 1. bis 2. Stunde Gesamtkosten  
20, 40 bis 60 Pfg. nach  
bekanntem Tarif.

Abendzeitung Kosten nur eines  
Bauerscheinung.

Belegblätter werden mit 10 Pfg.  
verkauft.

C. A. Götze, Papierhandlung,  
Lößnitz, Wilsdrufferstrasse No. 4.

Annahme von Inseraten und Abonnements für die  
"Dresdner Nachrichten."

„APENTA“  
Das Beste Ofener Bitterwasser.

Corn-Pflaster  
zur Beseitigung jeder harten Hautwucherung, als:  
Hühneraugen, Warzen, Hornhaut etc.  
Versand nach auswärtigen Orten 30 Pf.

Kgl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthal.

Reise-Artikel

Herren-Artikel

Lederwaren

Robert Kunze,  
DRESDEN,  
Altmarkt 1, Rathaus.

Fr. 30. Spiegel: Wahrheitsbeweis und Presse. Hofnachrichten, Landtag, Volkschul, Gerichtsverhandlungen. Rathaus. Witterung: Außland.

Freitag, 31. Januar 1902.

## Wahrheitsbeweis und Presse.

Der in Köln verhandelte Prozeß gegen den verantwortlichen Redakteur der "Kölner Sta." Dr. Vossé, und den praktischen Arzt Dr. med. Schulze wegen Verleumdung der Gefängnisverwaltung hat mit der Verurteilung beider Angeklagter zu einer nicht übermäßig hohen Strafe geendet. Die Verstrafung ist deshalb erfolgt, weil das Gericht durch die Beweisaufnahme als festgestellt erachtete, daß Dr. med. Schulze sich in seinem in dem genannten Kölner Blatte veröffentlichten Bericht über die ihm in der Untersuchungshaft widerstandene Behandlung einzelne Abweichungen von der Wahrheit habe zu Schulden kommen lassen. Die Vergründung des Urteils gestützt indessen selbst zu, daß jene irrtümlichen Angaben in der Darstellung des Sachverhalts dem Angeklagten nicht scharf anzuhaften seien, weil er sich "in begünstigter Aufregung" befunden habe. In dieser Auslassung ist der Anger-zeig enthalten, der auf die eine der mancherlei Nutzanwendungen des Prozesses führt.

Weiters, so muß man nämlich fragen, befand sich denn Herr Dr. Schulze in einem solchen Zustande der Erregung und weshalb sieht sich selbst das erkennende Gericht geneigt, die impulsiven Auslebungen des ganzen Wesens des Mannes gegen seine Behandlung als Häftling als "begünstigt" zu bezeichnen? Doch nur deshalb, weil da willkürliche Dinge vorgekommen sind, die weit über den vom Gelehrte bedachteten Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen. Es sind zweifellos ganz unnötige tiefe persönliche Demuthigungen gewesen, die Herr Dr. Schulze im Gefängnis erfahren hat und unter denen namentlich der Transport im Zellenvommer und die Umstände bei der Haftverteilung besonders schwer von ihm empfunden wurden. Hier wußte der Vorwiegende des Gerichtshofes auf die Weichweiden des Angeklagten weiter nichts zu erwidern als: "Diese Weichweiden sind nun einmal da und sie müssen auch da sein!" Mit Verlaub, nein! Derartige Weichweiden, die in ihrer praktischen Wirkung dazu führen, daß ein Untersuchungsfangener mit einem überwiegenden Verbrecher auf gleichem Fuße behandelt wird, müssen durchaus nicht vorhanden sein. Die Annahme, daß es ohne solche persönliche Entwürdigungen durchaus nicht abgehe und daß Jeder, der irgend einmal das Unglück hat, die Bitternisse einer Untersuchungshaft auszustehen zu müssen, von dem Augenblick an, wo sich die Thore des Gefängnisses hinter ihm geschlossen haben, allem Ehrgefühl und aller Menschlichkeit unmergigkeitsbares lagern müsse — eine solche Annahme beruht auf einem verhängnisvollen Irrthum über Weisheit und Zweck der Untersuchungshaft. Es wäre allenfalls noch verzeihlich, wenn eine derartige Ansicht von staatsanwaltschaftlicher Seite verlochten würde; daß aber ähnliche Ankündigungen auch bereits in richterliche Kreise eindringen beginnen, erscheint im Interesse einer vertieften und durchsetzten Strafrechtspflege sehr bedenklich und zeugt von dem bestreitlichen Einfluß, den die Schablone, das Formulmeisen in unserer Rechtsprechung erlangt hat.

Herr Dr. med. Schulze präsentierte den Punkt, auf dem es ankommt, zurückhaltend durch die vor Gericht abgegebene Erklärung, seine Weichweiden richten sich nicht gegen einzelne Beamte, sondern gegen das System. Die Begründung des Urteils geht hieraus überhaupt nicht ein, sondern bezieht sich auf die Annahmen, daß die Beamten ihre volle Schuldigkeit gebaut hätten und daß die Gefängnisinrichtungen durchaus den gesetzlichen Vorschriften entsprächen. So, die leidigen "Weichweiden"! Da liegt es eben, wie Hamlet sagt. Die willkürliche Gerechtigkeit erfordert ein möglichst umfassendes Eingehen auf die individuellen Umstände des einzelnen Falles, selbstverständlich ohne Bevorzugung gewisser Klassen, sondern gleichmäßig ohne Anspruch der Person, weil nur so zu erreichen ist, daß der staatliche Eingriff in das hohe Rechtsgut der persönlichen Freiheit nicht über den Zweck der Strafe oder der jeweiligen strafgerichtlichen Amtshandlung hinausgeht. Das abweichende, angeblich "überltere", tatsächlich ganz willkürliche Prinzip hat bei uns zu einer allezeit je länger desto schwerer empfundenen Herrschaft der Schablone, der Form, der "Institution" geführt, innerhalb deren fast jede noch so dringend erforderliche subjective Bewegungsfreiheit der Behörden mangelt. Mit Recht erklärt daher P. Roland im "Tag" in einer Befreiung über den Gegenstand: "Nur gut, wenn nach der Institution Alles über einen Raum gehöre, dann läßt es an der Zeit, sie zu ändern. Die Gleichheit vor dem Gesetz besteht doch nicht darin, daß ein Untersuchungsfangener mit demselben Maße wie ein zu Justizhans verurteilter Sittlichkeitssünder zu behandeln ist. Man versteht sich in die Lage eines gebildeten Mannes, der sich unzulässig weist und gar nicht davon denkt, zu ziehen. Er remontiert dagegen, und die Erziehung seiner Weisen findet den Weg in die Presse. Da liegt die Staatsanwaltschaft ihrem Apparat in Bewegung, anstatt dem Fall als schwärzbares Material zu verwenden für die Entschädigung unzulässig Verhafteter. Und auch ein Zeitungsredakteur wird in die Affäre hineingezogen wegen inkorrester Berichte. Das ist die alte Geschichte. Die Staatsanwaltschaft sollte in derartigen Fällen lieber füllt zu lassen und nicht jedes Wort auf die Goldwaage legen, sondern der Presse daubbar sein, weil sie um Aufdeckung von Wissensfehlern bemüht ist."

Der in dem vorgebrachten Titel enthaltene Hinweis auf die schwierige Stellung der Presse in unserer Rechtsprechung verdient noch eine nähere Betrachtung. Es sieht wirklich schlimm aus auf diesem Gebiete in deutschen Landen und einer charaktervollen, unabhängigen, von den lautersten Bewegungsgründen geleiteten Presse, die lediglich auf die frivole Vertheidigung der Sensationslüsternheit des Publikums bedachten Organe scheiden selbstverständlich aus der Betrachtung aus) wird die Erfüllung ihrer natürlichen Aufgabe, öffentliche Wohlthände im öffentlichen Interesse in sachlicher Kritik zu rügen, von den Gerichten auf das Neuerste erschwert. Die formelle Handhabung dann bietet zwei Einrichtungen unseres Strafgesetzbuches: der Wahrheitsbeweis und der § 193, der von der Vertretung berechtigter Interessen handelt. Eigentlich sind zwar diese beiden Faktoren vom Gesetzgeber gerade als Schutzweichen für eine berechtigte Kritik gedacht und eingefügt worden. Der Beweis der Wahrheit der beklagten, an sich befehlenden Thaten soll von der Strafe befreien, und selbst wenn er nicht ganz bis auf das Täufchen über dem i gelungen ist, so soll für den etwa noch straffähigen Rest dennoch Straffreiheit eintreten auf Grund des § 193, falls es sich um die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch den Beleidigten handelt. Dem Geiste des Gesetzes würde es entsprechen, wenn die Rechtsprechung bemüht wäre, diesen Bestimmungen eine möglichst weitgehende Auslegung zu geben. Statt dessen aber gehen die Gerichte unter Vorantritt des bösen Gerichtshofs im Reiche mit einer beständlichen Härte und Niedrigkeit darauf aus, die freie Meinungsausübung in den Presse an hundert und zweihundert Ketten zu hängen, und sonst auf zweitelei Art: Entweder wird im Falle der grundlosen Verurteilung des § 193 dessen Nachklang verangezogen, der belegt, daß die Straffreiheit fortfallen soll, wenn aus der gewohnten Form hervorgeht, daß es dem Angeklagten nicht in erster Virtus um eine sachliche Vertretung berechtigter Interessen, sondern um eine persönliche Beleidigung zu thun gewesen ist, oder aber der § 193 wird schlechtweg verlegt.

In dem Kölner Prozeß hat das Gericht dem Angeklagten Dr. Schulze zwar den § 193 zugestellt, sich aber trotzdem, wie üblich, nicht entlasten können, ihm für die kleinen Entgleisungen, die ihm in seiner Darstellung in entzuldigender Erregung politisch völlege Straffreiheit einzubürgern. Dagegen ist dem mitangesagten Dr. Vossé, dem verantwortlichen Redakteur der "Kölner Sta.", eines Blattes, dem selbst Gegner den ersten Charakter nicht absprechen können, der Schutz des § 193 überhaupt verlegt worden, und die Entscheidung ist so recht geeignet, die ganze Presse, unter der die verantwortlichen Redakteure ernster Blätter bei uns schwimmen, in helles Licht zu rücken. Stolt und fühl bis an's Herz hinan bleibt der Gerichtshof, als ihm Dr. Vossé in beweglichen eindrucksvollen Worten die Wirklichkeiten seiner Stellung, die obdore allgemeine Aufgabe seines Berufes klar zu machen sucht. Vergleichbar! Die Richter berufen sich auf das "bekannte" Reichsgerichtsurteil, das einem Redakteur, einem Journalisten nicht erlaubt, aus idealen Bewegungsgründen den öffentlichen Interessen wahrzunehmen, sondern ihm eine solche Vertretung nur gestattet, wenn er gleichzeitig dabei ein persönliches, also eigenmächtiges, selbstsüchtiges Interesse nachweisen kann. Das heißt denn doch nicht mehr und nicht weniger, als daß die Presse, die den besten und edelsten Theil ihres Berufes gerade in der selbstlosen Idealengabe an das Allgemeinwohl und in der Erfüllung ihrer sittlichen und nationalen Pflichten gegenüber allen das Gemeinwohl bedrohenden Gefahren erkennt, auf ein niedriges, grob materielles, unedles Niveau, das ihrer innersten Natur widerspricht, gewaltsam herabgedrückt werden soll. Das ist eine Verküpfung des juristischen Formalismus an einem der edelsten Güter eines freien Volkes. Gründlicher Wandel kann hier, da ja nun einmal das Reichsgericht die oberste Autorität in der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts ist, nur gebracht werden, wenn in das Recht selbst eine gesetzliche Bestimmung einführt wird, die eine derartige Deutung des Begriffs der berechtigten Interessen ausdrücklich verbietet und es dadurch der deutschen Presse ermöglicht, ihren idealen Standpunkt zu wahren.

## Neueste Drahtmeldungen vom 30. Januar.

Machts eingehende Deutschen befinden sich Seite 4.)

Berlin. (Brix-Tel.) Reichstag. Nach der an anderer Stelle erwähnten Kürzelbezeichnung des Brantweinsteuerge-  
gesetzes in die Kommission wird die Verabredung des Staats des  
Reichsamts des Innern, Titel Staatssekretär, fortgelebt.  
— Abg. Brix (Sax.) verbreitet sich über das Konzernverein-  
wesen, besonders in Sachsen. Wenn Dextel u. A. gemeint habe,  
gewisse die Arbeiter-Konsumvereine bezahlten ihre Angestellten  
gleich, so möge doch Dextel dafür sorgen, daß die Arbeiter höhere  
Löhne erhielten und daß ihnen nicht durch den Solitarist Alles  
überdeckt werde. Wiedann würden auch die Arbeiter alle Kon-  
sumvereinsmitglieder ihre eigenen Angestellten besser belohnen  
können. Weiter wendet sich Mederer gegen die neuzeitlichen  
Neuerungen des Abg. von Massow. Die Junfer verdienten  
allerdings eine besondere Kritik, wenn man an solche Dinge  
denkt, wie sie in dem harmlosen Prozeß klargestellt seien, und  
wenn der Junfer den Juden hätte, so ließe er doch dessen Tochter,  
wenn er sie kriegen könnte. (Deiterleit.) Gegen die Ausbeutung  
der Kinder auf dem Lande solle gar nichts geschehen, gerade die  
erweiterte Verwendung von Maschinen in der Landwirtschaft  
habe die Kinderarbeit auf dem Lande eher noch gesteigert und  
die Unfälle von Kindern vermehrt. Dabei besteht die Kinderarbeit

auf die Landarbeiterlohn. Ein unabwendbares Erforderniß sei  
dass Strafmaßnahmen für die Landarbeiter. So lange die Arbeiter  
auf dem Lande nicht das gleiche Recht haben, wie die in der  
Industrie, so lange sie sich dort nicht lokalisieren könnten, um höhere  
Löhne und überhaupt bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, so  
lange werde den Großgrundbesitzern Alles nichts helfen. Dr.  
Wahl in Döbeln zeige, wie die Arbeiter auch auf dem Lande  
dürften. — Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerkerrecht eingegangen.  
Wenn es auch richtig sei, daß die verhältnismäßig schlechten  
Entscheidungen über die Vertretung großer, fabrikmäßiger Betriebe  
die Auswirkungswelle die Auswirkungswelle entzündet hätten, so  
sei doch durch das neue Gesetz Vieles erreicht. Er erinnere bei  
nur an die Handelskammern und ihre verdienstliche Thätigkeit.  
Abg. Pauli-Borsig über das neue Handwerker